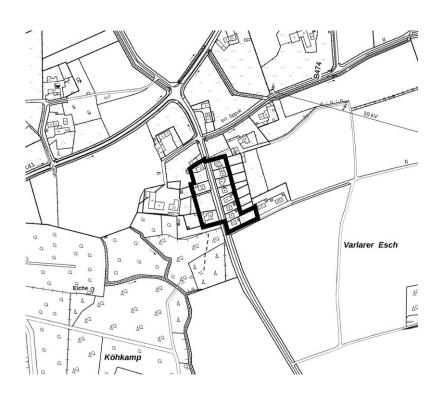
4. Änderung und Erweiterung Außenbereichssatzung "Varlar" gem. § 35 (6) BauGB

Begründung

Gemeinde Rosendahl



4. Änderung Außenbereichssatzung "Varlar"

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3				
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3				
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3				
1.3	Derzeitige Situation	3				
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4				
1.5	Anwendungsvoraussetzungen	4				
2	Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem.					
	§ 35 (6) Satz 3 BauGB	5				
3	Belange von Natur und Landschaft	5				
3.1	Eingriffsregelung	5				
3.2	Biotop- und Artenschutz	6				
3.3	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	9				
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9				
3.5	Forstliche Belange	10				
4	Sonstige Belange	10				
4.1	Erschließung	10				
4.2	Ver- und Entsorgung	10				
4.3	Immissionsschutz	10				
4.4	Altlasten	10				
4.5	Denkmalschutz	11				

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Aufstellung der 4. Änderung der Außenbereichssatzung "Varlar" im Süden des Gemeindegebietes Rosendahls im Ortsteil Osterwick gem. § 35 (6) BauGB beschlossen, um die Ergänzung der Wohnnutzungen im Rahmen des bestehenden Siedlungszusammenhangs zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche östlich und westlich der K42.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den vorhandenen Bebauungszusammenhang östlich und westlich der K 42.

Mit der Aufstellung einer Satzung gem. § 35 (6) BauGB kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung umfasst auf der östlichen Seite der K 42 bisher die Flurstücke 41, 42, 43, 44, 75, 76, 77 und 78, Flur 24, Gemarkung Osterwick jeweils zur Hälfte. Der rückwärtige Teil des Flurstücks 44 ist demnach nicht bebaubar, obschon dieses über den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen ist und sich östlich angrenzend bereits weitere Bebauung befindet (Flurstück 45). Um im Sinne der bisherigen Planungskonzeption der Gemeinde Rosendahl auch weiterhin den bestehenden Siedlungsansatz entlang K 42 zu sichern und im Rahmen des bestehenden Siedlungszusammenhangs auch eine Neubebauung von Grundstücksflächen zu ermöglichen, soll daher die vorliegende Satzung auf den rückwärtigen Teil des Flurstücks Nr. 44 ausgedehnt werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Erschließungssituation und der östlich angrenzenden Bebauung ist damit keine Ausdehnung der Siedlungsflächen verbunden.

1.3 Derzeitige Situation

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den vorhandenen Bebauungszusammenhang östlich und westlich der K42. Das Plangebiet ist geprägt durch Wohnbebauung, die straßenbegleitend zur K 42 bzw. dem im Osten in Richtung Süden abzweigenden Wirtschaftsweg angeordnet ist.

Westlich, nordwestlich und nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Westlich grenzen im Übrigen Waldflächen an das Plangebiet an. Südlich und östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl ist der Bereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der bisherige Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird von dem Landschaftsplan Rosendahl erfasst, ohne dass dieser für diesen eine Schutzgebietsausweisung trifft. Der Erweiterungsbereich ist Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hoeven-Sundern" (LSG-4008-0002). Die Schutzziele richten sich nach § 26 BNatSchG. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 (1) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen. In einem Abstand von ca. 2.000 m in südlicher Richtung des Satzungsgebietes liegt das FFH- Gebiet "FFH-Gebietes Berkelaue (DE-4008-301).

1.5 Anwendungsvoraussetzungen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist überwiegend durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Die bestehenden Wohngebäude stellen aufgrund ihrer Anzahl und ihrer vergleichsweise kompakten Anordnung entlang K 42 eine Wohnbebauung im Außenbereich von einigem Gewicht dar.

Der festgelegte Geltungsbereich der Satzung erfüllt damit grundsätzlich die Anforderungen des § 35 (6) Satz 1 BauGB für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung.

Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Satz 4 geprüft.

- Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes ist durch die Aufstellung der Satzung nicht zu befürchten, da eine erhebliche Zunahme der Wohnnutzung im Außenbereich nicht zu erwarten ist.
- Die Zulässigkeit von Nutzungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Außenbereichssatzung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) genannten Schutzgüter ist mit der Aufstellung der Satzung nicht verbunden. Das FFH-Gebiet Berkelaue (DE-4008-301)

befindet sich in einem Abstand von ca. 2.000 m zum Plangebiet.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Satz 4 BauGB im vorliegenden Fall erfüllt sind.

2 Regelungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem.§ 35 (6) Satz 3 BauGB

Im Rahmen der Außenbereichssatzung können nach Maßgabe des § 35 (6) Satz 3 BauGB nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung getroffen werden.

Um das Einfügen der geplanten Erweiterungsbauten im Hinblick auf die vorhandenen Bebauungsstrukturen und das Landschaftsbild zu gewährleisten und eine Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich hinein zu vermeiden, wurden in der Außenbereichssatzung die überbaubaren Flächen im Umfeld der bestehenden Bebauung festgesetzt. Die derzeit noch unbebauten Flächen im Südosten des Satzungsbereichs werden vor diesem Hintergrund in die überbaubaren Flächen einbezogen, da die Grenzen des Siedlungszusammenhangs in diesem Bereich bereits heute durch die östlich angrenzend des Satzungsbereichs gelegenen baulichen Anlagen definiert und der Siedlungszusammenhang damit räumlich gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt wird. Maßstab für die Festsetzung der überbaubaren Flächen ist dabei, dass sich eine künftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungszusammenhang und in die durch die bestehende Bebauung geprägten vorderen und rückwärtigen Grenzen des Bebauungszusammenhangs einfügt.

Die übrigen Festsetzungen der bestehenden Außenbereichsatzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise sowie Dachform bleiben bestehen bzw. werden auf den Erweiterungsbereich übertragen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf der Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

3 Belange von Natur und Landschaft

3.1 Eingriffsregelung

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes NA-TURA 2000 – FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete Gebiete – ist durch die Aufstellung der Satzung nicht zu befürchten. Wie oben bereits beschrieben, befindet sich der Geltungsbereich der Satzung in Teilen innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes "Hoeven-Sundern" (LSG-4008-0002), wobei der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch die Satzung aufgrund der Lage des Erweiterungsbereichs im Siedlungszusammenhang nicht tangiert wird.

Im Rahmen der 4. Änderung der Außenbereichssatzung soll eine derzeit als Garten genutzte Fläche bebaut werden. Hierfür ist eine Erweiterung der Baugrenzen erforderlich. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind hierdurch nicht ersichtlich.

Sofern auf Grundlage der vorliegenden Satzung Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Dieser Hinweis wird mit in die Planzeichnung übernommen.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Juni 2019 eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Geltungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung der Außenbereichssatzung liegt ca. 2,5 km südwestlich des Ortsteils Osterwick der Gemeinde Rosendahl und umfasst eine Fläche von rund 1,4 ha.

Die bauliche Erweiterung betrifft das Flurstück 44, Flur 24 Gemarkung Osterwick. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Garten mit jüngeren Gehölzstrukturen dar. Entlang südlich verlaufenden Landwirtschaftsweges besteht eine Hainbuchenhecke.

Der gesamte Änderungsbereich ist durch seine derzeitige Gartennutzung und den damit verbundenen anthropogenen Störwirkungen vorbelastet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Änderungsbereich (Messtischblatt 4009, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen 25 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören eine Fledermaus- und 23 Vogel und eine Amphibienart (s. Tab. 1). Das Fundortkataster (LINFOS) des LANUV enthält keine Eintragungen gesetzlich geschützter Arten für den Änderungsbereich.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4010, Stand: Juni 2017. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; x = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszu Bemerkung		KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Nam							
Säugetiere							
Pipistrellusīpipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	Na	FoRu
Vögel							
Accipiter@entilis	Habicht	В	G-	-/+	(FoRu),∄Na	Na	
Accipiter@hisus	Sperber	В	G	-/+	(FoRu),∄Na	Na	
Alcedo@atthis	Eisvogel	В	G	-		(Na)	
Anthus@trivialis	Baumpieper	В	U	-	FoRu		
Asio⊡otus	Waldohreule	В	U	-	Na	Na	
Athene@hoctua	Steinkauz	В	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu
Buteo Buteo	Mäusebussard	В	G	-/+	(FoRu)		
Carduelis@cannabina	Bluthänfling	В	unbek.	-/+	FoRu	(FoRu),∄Na)	
Cuculus@canorus	Kuckuck	В	U-	-	Na	(Na)	
Delichon@urbica	Mehlschwalbe	В	U	-/+		Na	FoRu
Oryobates@minor	Kleinspecht	В	U	-	Na	Na	
Oryocopus@martius	Schwarzspecht	В	G	-	(Na)		
alco i innunculus	Turmfalke	В	G	-/+	(FoRu)	Na	FoRu
Hirundo⊡rustica	Rauchschwalbe	В	U	-/+	(Na)	Na	FoRu
.ocustella@naevia	Feldschwirl	В	U	-	FoRu		
uscinia megarhynchos	Nachtigall	В	G	-	FoRu!	FoRu	
Passer Imontanus	Feldsperling	В	U	-/+	(Na)	Na	FoRu
Perdix@perdix	Rebhuhn	В	S	-		(FoRu)	
Scolopax@usticola	Waldschnepfe	В	G	-	(FoRu)		
Serinus Berinus	Girlitz	В	unbek.	-		FoRu!, ⊡ Na	
Strix@luco	Waldkauz	В	G	-	Na	Na	FoRu
Sturnus Vulgaris	Star	В	unbek.	-		Na	FoRu
Γyto⊠alba	Schleiereule	В	G	-	Na	Na	FoRu
Amphibien							
Hyla⊠rborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	(FoRu)	

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tabelle 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

• Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen

Das potenziell denkbare Arteninventar im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastung durch die Nutzung als Wohngarten, den Störungen durch die westlich angrenzende K42 / Varlar und die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tabelle 1). Zudem sind – auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

In Bezug auf Säugetiere (hier **Zwergfledermaus**) ist ein faktisches Vorkommen im Sinne eines nicht essentiellen Nahrungshabitates nicht gänzlich auszuschließen.

Die Art zählt zur Gruppe der "Gebäudefledermäuse" und kann im Siedlungs- bzw. siedlungsnahen Bereich vorkommen. Generell ist nicht auszuschließen, dass weitere gebäudebewohnende Fledermäuse im Plangebiet vorkommen können. Bedeutende Strukturen, die auf eine besondere Eignung als Lebensraum schließen lassen, liegen jedoch nicht vor.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ein Potenzial für das Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke) theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tabelle 1). Faktisch wurde im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung jedoch kein Hinweis auf entsprechende Nist-/ Ruheplätze (z.B. Horstbäume) gefunden und ist bei der gegebenen Größe des Plangebietes auch nicht anzunehmen. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen von Greifvögeln nicht abzuleiten.

Des Weiteren sind die im Plangebiet bestehenden Strukturen grundsätzlich als Lebensraum für Schwalben (**Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**) geeignet. Schwalben können als Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG lässt sich jedoch aufgrund des Planungsziels und der geringen Größe des Plangebietes ausschließen.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewach-

sene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Aufgrund seiner Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum und den bestehenden heckenreichen Wohngärten ist das Vorkommen des Bluthänflings nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung lässt sich jedoch ausschließen, da mit Umsetzung des Vorhabens weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Bluthänflings, noch eine Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder eine Tötung oder Verletzung der Art zu erwarten ist.

Um jedoch nicht gegen das Schutzregime des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verstoßen, unter das auch europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) fallen, ist eine <u>Bauzeitenregelung</u> die Entfernung von Gehölzen betreffend erforderlich.

Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens gemäß § 35 (6) BauGB werden vorhandene Gartenbereiche überplant und zukünftig einer Wohnnutzung zugeführt.

Um mit Durchführung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erfüllen ist eine Entfernung von Gehölzen (Baum-, und Strauchbeständen) nicht innerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Ausnahme ist möglich, sofern eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch einen Fachgutachter ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren ist im Rahmen einer Abbruchgenehmigung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundener Fledermausarten eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

3.3 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Die gem. § 1a Abs. 2 BauGB zu beachtenden Belange (Vorrang der Innenentwicklung, Schonung forst- und landwirtschaftlich genutzter Freiflächen) werden im vorliegendem Fall durch die Inanspruchnahme von rückwärtigen Gartenbereichen bestehender Wohnhäuser beachtet.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

3.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist über die K 42 bzw. den in Richtung Osten verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg gewährleistet.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung hinsichtlich Energie, Abwasserentsorgung sowie Abfall wird über das bestehende Netz bzw. durch die vorhandenen Träger sichergestellt.

Im Plangebiet wird keine öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben.

Die nördlich in der Kreisstraße 41 verlaufende Wassertransportleitung vom Hochbehälter Holtwick nach Osterwick stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversrogung im Sinne des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) dar, für alle Wohngebäude, welche in einer Wegstrecke von weniger als 300 m zum nächsten Hydranten liegen. Wohngebäude in einer größeren Entfernung müssen im Einzefall (und ggfls. gemeinsam) über einen zusätzlichen Löschwasserbedarf von 30 m³ für einen Erstzugriff verfügen.

4.3 Immissionsschutz

Das Gebiet der Satzung unterliegt Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie aufgrund der Verkehrsbelastung auf der K 42. Vor dem Hintergrund, dass mit der Planung keine Ausweitung des Satzungsbereichs in den Freiraum hinein erfolgt, ist eine Beeinträchtigung im Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzungen durch die vorliegende Satzung nicht zu erwarten.

Unabhängig davon ist der Immissionsschutz bei der Zulassung von Vorhaben auf Grundlage einer Außenbereichssatzung gem. § 35 (3) Nr. 3 BauGB auch weiterhin als öffentlicher Belang im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

4.4 Altlasten

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Satzungsbereichs sind nicht bekannt und nicht zu vermuten.

4.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Geltungsbereich der Satzung nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Bearbeitet für die Gemeinde Rosendahl Coesfeld, im September 2019

WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 48653 Coesfeld